



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom
Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/5/18

Dresden, 11. Oktober 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Alexander Krauß, Fraktion der CDU
Drs.-Nr.: 6/6511

Thema: Von Elternbeiträgen freigestellte Kinder in sächsischen Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie groß ist die derzeitige Zahl der von Elternbeiträgen freigestellten Kinder in sächsischen Kindertagesstätten insgesamt? (Bitte eine Aufschlüsselung nach jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten vornehmen.)?

Frage 2: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Freigestellten an der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder aktuell?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Angaben der Landkreise und Kreisfreien Städte zu den gefragten Sachverhalten sind in der Anlage dargestellt. Erfasst sind alle Kinder in der Kindertagesbetreuung, also Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth

Anlage

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Kreisfreie Stadt/Landkreis	aktuelle Anzahl von Kindern mit Elternbeitragsfreistellung* in Kindertagesbetreuung**	aktuelle Anzahl von Kindern in Kindertagesbetreuung	Anteil von Kindern mit Beitragsfreistellung an Kindern in Kindertagesbetreuung
Chemnitz, Stadt	5.276 Kinder mit vollständiger oder anteiliger Freistellung (Geschwisterermäßigung, Alleinerziehende, geringes Familieneinkommen)	16.831 (01.09.2016)	31,3 % mit vollständiger oder anteiliger Freistellung
Dresden, Stadt	Absenkungen für Geschwisterkinder: 12.309, Absenkung für Alleinerziehende: 6.158, Erlass wegen geringem Einkommens: 9.830, anteilige Übernahme wegen geringem Einkommens: 1.004 (alle Angaben Fälle/Monat im Durchschnitt 2015)	46.847 (Durchschnitt 2015)	Anteil nicht ermittelbar, da für ein Kind mehrere Formen der Absenkung/Übernahme zutreffen können.
Leipzig, Stadt	11.532 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	45.905	25,12 % Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsfreistellung wegen geringem Familieneinkommens
Landkreis Bautzen	60 Kinder mit vollständiger Freistellung wegen Geschwisterkindern, 3.483 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	22.524 Kinder	Anteil nicht ermittelbar, da Anzahl der Kinder mit anteiliger Freistellung (Ermäßigung) wegen Geschwisterkindern nicht vorliegt bzw. Anzahl von Kindern mit vollständiger Übernahme wegen geringem Familieneinkommens nicht vorliegt.
Erzgebirgskreis	9.036 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Freistellung (Geschwisterermäßigung, Alleinerziehende, geringes Familieneinkommen, April 2016)	22.917	39,43 %
Landkreis Görlitz	7.666 Fälle mit Absenkung/Freistellung für Alleinerziehende/Geschwisterkinder, 4.127 Fälle mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	16.992	Anteil nicht ermittelbar, da für ein Kind mehrere Formen der Absenkung/Übernahme zutreffen können.
Landkreis Leipzig	7.344 Fälle mit Absenkung/Freistellung für Alleinerziehende/Geschwisterkinder (31.12.2015), 3.171 Fälle mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens (28.09.2016)	19.401 (30.06.2015 laut Kitabedarfsplan)	Anteil nicht ermittelbar, da für ein Kind mehrere Formen der Absenkung/Übernahme zutreffen können.
Landkreis Meißen	7.338 Fälle mit Absenkung/Freistellung für Alleinerziehende/Geschwisterkinder, 2.882 Fälle mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens (Juli 2016)	18.510 (01.04.2016)	Anteil nicht ermittelbar, da für ein Kind mehrere Formen der Absenkung/Übernahme zutreffen können.

Kreisfreie Stadt/Landkreis	aktuelle Anzahl von Kindern mit Elternbeitragsfreistellung* in Kindertagesbetreuung**	aktuelle Anzahl von Kindern in Kindertagesbetreuung	Anteil von Kindern mit Beitragsfreistellung an Kindern in Kindertagesbetreuung
Landkreis Mittelsachsen	10 Kinder mit vollständiger Freistellung wegen Geschwisterkindern, 2.689 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	22.184 (01.04.2016)	Anteil nicht ermittelbar, da Anzahl Kinder mit anteiliger Freistellung (Ermäßigung) wegen Geschwisterkindern nicht bekannt ist bzw. Anzahl von Kindern mit vollständiger Übernahme wegen geringem Familieneinkommens nicht bekannt ist.
Landkreis Nordsachsen	3.202 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	14.128	22,66 % Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2.628 Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens (30.09.2016)	18.841 (01.04.2016)	13,9 % Kinder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens
Vogtlandkreis	Anzahl von Kindern mit vollständiger Beitragsfreistellung liegt nicht vor und ist nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar	14.416	Anteil nicht ermittelbar
Landkreis Zwickau	3.152 Kinder mit vollständiger Freistellung wegen Geschwisterkindern oder mit anteiliger oder vollständiger Beitragsübernahme wegen geringem Familieneinkommens	20.625	Anteil nicht ermittelbar, da Anzahl Kinder mit anteiliger Freistellung (Ermäßigung) wegen Geschwisterkindern nicht vorliegt bzw. Anzahl von Kindern mit vollständiger Übernahme wegen geringem Familieneinkommens nicht vorliegt.

Datenquelle: Abfrage SMK bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreisen und Kreisfreien Städte im Oktober 2016

*Nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG ist der Elternbeitrag für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, abzusenken. Dabei ist auch eine vollständige „Freistellung“ vom Elternbeitrag möglich, je nach kommunaler Regelung. Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) den Elternbeitrag, wenn dieser für die Familie wegen zu geringem Einkommens nicht zumutbar ist. Auch nach dieser Rechtsgrundlage kann sich eine anteilige oder vollständige „Freistellung“ ergeben.

**erfasst sind Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege